

Stand Juni 2023

## **Kindergeld bei getrenntlebenden Paaren**

Es kann immer nur eine Person Kindergeld beziehen. In der Regel erhält der Elternteil das Kindergeld, in dessen Haushalt das Kind lebt bzw. der dem Kind den höheren Barunterhalt zahlt. Zahlt keiner der Eltern oder beide Eltern in gleicher Höhe, können sie untereinander festlegen, wer das Kindergeld beziehen soll (Berechtigtenbestimmung). Bei Nichteinigung entscheidet das Amtsgericht auf Antrag den vorrangig Kindergeldberechtigten.

### **Gerichtsurteile:**

<b>Stichwort</b>	<b>Leitsätze</b>	<b>Urteil</b>
Wechselmodell	Wird ein gemeinsames Kind getrenntlebender Eltern von diesen einvernehmlich im regelmäßigen Wechsel betreut (sogenanntes Wechselmodell), ist die Aufteilung des gesetzlichen Kindergeldes zwischen den Elternteilen so vorzunehmen, dass grundsätzlich die Hälfte des Kindergeldes bedarfsmindernd bei der Berechnung des Barunterhalts berücksichtigt und dadurch bewirkt wird, dass der auf den Barunterhalt entfallende Anteil des Kindergeldes nach der einkommensabhängigen Beteiligungsquote der Eltern am Barunterhalt und der auf die Betreuung entfallende Anteil des Kindergeldes hälftig zwischen den Eltern ausgeglichen wird.	BGH Az XII ZB 45/15 v. 20.04.16
Bestimmung des Kindergeldberechtigten	Haben die Eltern eines Kindes einen Elternteil als Kindergeldberechtigten bestimmt, so erlöschen die Rechtswirkungen der Bestimmung, wenn sich die Eltern trennen und das Kind ausschließlich im Haushalt eines der beiden Elternteile lebt. Die ursprüngliche Berechtigtenbestimmung lebt nicht wieder auf, wenn die Eltern und das Kind wegen eines Versöhnungsversuchs wieder in einem gemeinsamen Haushalt leben.	BGH 18.5.2017 III R 11/15
Kein Zeugnisverweigerungsrecht volljähriger Kinder im Kindergeldprozess	Die Mitwirkungspflicht volljähriger Kinder in Kindergeldsachen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 EStG) erstreckt sich auch auf das finanzgerichtliche Verfahren. Aufgrund des dadurch angeordneten Ausschlusses des § 101 AO hat das Kind insoweit im finanzgerichtlichen Verfahren kein Zeugnisverweigerungsrecht.	BFH 18.09.2019 III R 59/18

### **Kontakt:**

Jutta Bohmann  
Vorsitzende des Referats Frauen, Familie & Gleichstellung  
jutta-bohmann@gmx.de  
+49 (0) 228 77 09 35